



# HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2024

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 27.11.2023**

**Umsetzung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat am 01.11.2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag dem Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet (BT-Drucks. 20/9049). Ziel dieses Gesetzes ist es, „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken“. Mit dem Terminus „Einschätzung dritter Personen“ ist die objektive Feststellung des Geschlechts anhand biologischer Merkmale (v. a. äußere Genitalien, DNA) gemeint. Damit wird die Feststellung des Geschlechts nicht mehr durch objektiv feststellbare Merkmale bestimmt, sondern durch die subjektive Wahrnehmung der Person. Zukünftig kann jeder seinen amtlichen Geschlechtseintrag durch einfache Selbsterklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt festlegen. Dieser Eintrag ist dann im Rechtsverkehr maßgeblich, insbesondere auch in Bereichen, in denen einem bestimmten Geschlecht Vorteile gewährt werden, die in der Regel biologisch bedingte Nachteile ausgleichen sollen. Das Gesetz bestimmt, dass Urkunden, Zeugnisse etc. entsprechend zu ändern sind. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich „das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität“ weiterentwickelt habe und die aktuelle Rechtslage diesem Umstand „nicht ausreichend Rechnung“ trage.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Fragesteller thematisiert die „Umsetzung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes“. Das Gesetzgebungsverfahren zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drucks. 20/9049) ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung äußert sich nicht zu im Entwurf enthaltenen Regelungsinhalten oder möglichen Umsetzungsaspekten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung eine Missbrauchsgefahr, z. B. um durch eine entsprechende Eintragung des Geschlechts in den Genuss von geschlechtsbezogenen Privilegien zu kommen (Frauenquote) oder sich unberechtigt Zugang zu bestimmten Bereichen zu verschaffen (z. B. Frauenhaftanstalt)?
- Frage 2. Sieht die Landesregierung durch die Bestimmung des § 7 des Gesetzes das Ziel von solchen Regelungen gefährdet, die Frauen den Zugang zu solchen Bereichen erleichtern sollen, in denen sie deutlich unterrepräsentiert sind?
- Frage 3. Sieht die Landesregierung durch die Bestimmung des § 7 des Gesetzes das Ziel der Regelung von § 15 Abs. 2 HGIG gefährdet, die für die Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau vorsieht?
- Frage 4. Plant die Landesregierung auf Landesebene eine gesetzliche Regelung, die auf Basis von § 7 Abs. 3 des Gesetzes eine abweichende Bestimmung enthält?
- Frage 5. Falls Frage 4 zutreffend: Welche abweichende Regelung plant die Landesregierung in Bezug auf § 7 Abs. 3 des Gesetzes?
- Frage 6. Sieht die Landesregierung in der Bestimmung des § 9 des Gesetzes einen Verstoß gegen Art. 3 GG, da diese nur für die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ gilt, nicht jedoch von „weiblich“ oder „divers“ zu „männlich“?
- Frage 7. Auf welche Weise sollen zukünftig Betreiber von geschlechtsgetrennten Einrichtungen (z. B. Frauensauna) ihr Hausrecht ausüben, wenn ihnen durch § 13 des Gesetzes über die Selbst-

bestimmung die Ausforschung des biologischen – oder nach anderen Kriterien definierten – Geschlechts einer Person untersagt ist?

- Frage 8. Auf welche Weise sollen zukünftig juristische Personen, die in ihrer Satzung eine sachlich nach biologischen Kriterien begründete Ungleichbehandlung von Männern und Frauen umsetzen, wenn ihnen durch § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung die Ausforschung des biologischen Geschlechts einer Person untersagt ist?
- Frage 9. Auf welche Weise sollen zukünftig Veranstalter von Sportwettkämpfen, die die Bewertung sportlicher Leistungen abhängig vom biologischen Geschlecht vornehmen wollen, einen Sportler dem jeweils zutreffenden Wettkampf (d. h. Männer- bzw. Frauengruppe) zuordnen, wenn ihnen durch § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung die Ausforschung des biologischen Geschlechts einer Person untersagt ist?
- Frage 10. Plant die Landesregierung, zukünftig bei der Ehrung von Sportlern durch das Land solche Athleten auszuschließen, die ihre Leistung (z. B. eine Medaille) nur aufgrund eines Wechsels des Geschlechtseintrags erzielen konnten?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebung trifft die Landesregierung hierzu keine Aussagen.

Wiesbaden, 8. Januar 2024

In Vertretung:  
**Anne Janz**